

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 40/14 S

L 8 SO 30/13 B ER (Sächsisches LSG)
S 5 SO 21/13 ER (SG Leipzig)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kommunaler Sozialverband Sachsen,
Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren eines Rechtsmittels gegen den
Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 17. April 2014 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Im Streit ist die Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines behindertengerechten Kraftfahrzeugs, einschließlich einer Rollstuhlrampe. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hatte weder erst- (*Beschluss des Sozialgerichts Leipzig vom 14.3.2013*) noch zweitinstanzlich (*Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts <LSG> vom 17.4.2014*) Erfolg. Im Beschluss des LSG wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Der Antragsteller beabsichtigt, hiergegen ein Rechtsmittel beim Bundessozialgericht (BSG) einzulegen, und hat beantragt, ihm dafür Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 2 Dem Antragsteller steht keine PKH zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>); damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO). Ein Rechtsmittel des Antragstellers ist nämlich unstatthaft. Der Beschluss des LSG vom 17.4.2014 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nicht, auch nicht mit der Beschwerde an das BSG, anfechtbar.

